



OBERBERGISCHER KREIS  
**BERGISCHES BERUFSKOLLEG**  
WIPPERFÜRTH UND WERMELSKIRCHEN

## Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung des Berufspraktikums („Anerkennungsjahr“) sowie der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO – BK)<sup>1</sup> sowie des Lehrplans der Fachschule des Sozialwesens – Fachrichtung Sozialpädagogik<sup>2</sup>

Zwischen dem Träger der sozialpädagogischen Einrichtung:

---

(Name und Adresse des Trägers)

im Folgenden Träger genannt

und dem

**Bergischen Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen**  
**Ringstr. 42, 51688 Wipperfürth und**  
**Kattwinkelstr. 2, 42929 Wermelskirchen**

---

im Folgenden Schule/Fachschule genannt

wird folgende Vereinbarungen geschlossen:

---

<sup>1</sup> Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Mai 2021

<sup>2</sup> Bildungsplan für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen - Fachschulen des Sozialwesens - Fachrichtung Sozialpädagogik vom 17.05.2021



## **Vorwort**

Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher / zur staatlich anerkannten Erzieherin erfolgt in einer engen Theorie-Praxis-Verknüpfung und setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule des Sozialwesens - Fachrichtung Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Durch die enge Verzahnung entstehen Rückkopplungsprozesse zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung, die neue Chancen und Möglichkeiten unter Wahrung der Qualitätsstandards eröffnen. Die berufliche Handlungskompetenz kann entsprechend den Richtlinien in den Dimensionen Fach-, Human- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz in besonderem Maße entwickelt werden.

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Fachschule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Erzieherinnen und Erzieher nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz Liste mit potentiellen Trägern vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg sowie des Lehrplans für die Fachschule des Sozialwesens – Fachrichtung Sozialpädagogik des Landes NRW aus.

(2) Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

### **2. Verantwortung für die Ausbildung**

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW (APO-BK) für die der Fachschule des Sozialwesens – Fachrichtung Sozialpädagogik in der jeweils gültigen Fassung und deren Qualitätsstandards. Die Ausbildung erfolgt sowohl als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht an der Fachschule sowie als praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und weiteren Ausbildungsstellen.

(2) Das Berufspraktikum hat eine Regeldauer von einem Jahr, im Rahmen der praxisorientierten Organisationsform von drei Jahren. Abweichende Regelungen bedürfen sowohl der Zustimmung der Schule als auch des Trägers.

(3) Wird die/der Studierende am Ende eines Schuljahres nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, ist eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich. Sollte das Berufskolleg keine entsprechende Lerngruppe führen, ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg möglich.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule, die im Hinblick auf eine gute inhaltliche und organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung einen Ausbildungsplan erstellt.

(5) Die Entscheidung über die Einstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers liegt beim Träger, der eine Ausbildungsabsichtserklärung ausstellt, die der Fachschule bei der Anmeldung vorgelegt wird. Die endgültige Zusage erteilt das Berufskolleg nach Prüfung der Unterlagen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (§ 4 APO-BK, Allgemeiner Teil und §§ 5 und 28 APO-BK, Anlage E).

(6) Voraussetzung für die Aufnahme in die praxisintegrierte Ausbildungsform ist das Einvernehmen mit dem Träger hinsichtlich der praktischen Ausbildung. Insbesondere sind die Zeiten der praktischen



Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie im zweiten Arbeitsfeld verbindlich festzulegen. Die fachpraktische Ausbildung in einem zweiten Arbeitsfeld kann ab dem ersten Ausbildungsjahr erfolgen. Die Terminierung der fachpraktischen Ausbildung in diesem Arbeitsfeld richtet sich - unter Berücksichtigung der Trägerbedarfe - nach den Vorgaben der Fachschule. Es muss mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld stattfinden.

### **3. Ausbildungsentgelt und Personalschlüssel/Arbeitszeit**

(1) Die Studierenden erhalten ein Ausbildungsentgelt. Dieses ist sozialversicherungspflichtig<sup>3</sup> und orientiert sich an den arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers. Sollte kein Tarifvertrag vorliegen, orientiert sich das Arbeitsentgelt am TVAöD - Besonderer Teil Pflege -.

(2) Eine durchschnittliche Personalschlüsselanrechnung als „Fachkraft in Ausbildung“ ist sowohl im Berufspraktikum als auch während der praxisintegrierten Ausbildung möglich. Es gelten die Regelungen der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifizierung und den Personalschlüssel nach der Personalvereinbarung KiBiz vom 26.05.2008 in der zuletzt gültigen Fassung bzw. die Regelungen der Vereinbarungen nach §§ 78b ff. SGB VIII mit dem örtlich zuständigen Jugendamt in Verbindung mit den Auflagen der Heimaufsicht.

(3) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für den jeweiligen Träger gelten.

(4) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern durch das Berufskolleg rechtzeitig bekannt gegeben. Hierzu gehören insbesondere die Block- und Unterrichtstage und die Lerngruppenhospitationen. Weitere Veranstaltungen werden rechtzeitig, wenn möglich zu Beginn des Schuljahres, durch die Schule angekündigt. Bei der Absolvierung des Berufspraktikums in Teilzeit reduziert sich die Teilnahme an den schulischen Veranstaltungen entsprechend. Eine genaue Aufteilung erfolgt in Absprache zwischen den an der Ausbildung Beteiligten. Die praxisintegrierte Form der Ausbildung kann nicht in Teilzeit absolviert werden.

(5) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle, auch für wenige Stunden, ist grundsätzlich nicht möglich, da beides zum Erreichen des Ausbildungszieles zwingend erforderlich ist.

(6) Die Teilnahme der Studierenden an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z. B. Konzeptionstage, Exkursionen, Feste, Fortbildungen) wird in angemessenem Rahmen durch die Fachschule ermöglicht. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist möglich, wenn diese frist- und formgerecht beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für das Berufspraktikum für einen Tag und in der praxisorientierten Ausbildungsform für zwei Tage pro Schuljahr möglich.

(7) In der Regel gibt es im Rahmen des Berufspraktikums fünf Blockwochen, in denen fachtheoretischer Unterricht in der Schule stattfindet. Diese sind gleichmäßig über das Jahr verteilt und werden spätestens zu Beginn des Schuljahres veröffentlicht.

Im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsform wird in der Regel folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

---

<sup>3</sup> Vergl.: (§ 5 Abs. 4a Satz 1 SGB V, § 1 Abs. 1 Satz 5 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III)



1. Ausbildungsjahr:	2 Tage Praxis / 3 Tage Unterricht in der Schule plus eine Kompaktwoche
2. Ausbildungsjahr:	3 Tage Praxis / 2 Tage Unterricht in der Schule plus eine Kompaktwoche
3. Ausbildungsjahr:	3 Tage Praxis / 2 Tage Unterricht an der Fachschule plus eine Kompaktwoche

(8) Alle Studierenden nehmen an Lerngruppenhospitationen teil. Diese finden während der praktischen Ausbildungsanteile statt. Dies geschieht durch eine feste Gruppe von vier bis fünf Studierenden, die jeweils im Laufe der Ausbildung beieinander hospitieren und daher in dieser Zeit von der Praxisstelle abwesend sind, da sie in einer anderen Einrichtung hospitieren. Die Lerngruppenhospitationen, inklusive der Fahrtwege, sind als Arbeitszeit zu werten.

Die Studierenden sind hierfür unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen. Sollten die Lerngruppenhospitationen außerhalb der regulären Arbeitszeit liegen, sind diese den Studierenden als Mehrarbeit anzurechnen, welche schnellstmöglich ausgeglichen werden müssen. Die Studierenden tragen die Verantwortung darüber, die vereinbarten Lerngruppenhospitationen und Praxisbesuche rechtzeitig mit den Einrichtungen abzusprechen.

(9) Neben den dienstlichen Verpflichtungen in der Einrichtung (z. B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, Elternabende) wird den Studierenden im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in angemessenem Umfang Gelegenheit zu Vor- und Nachbereitungen gegeben (z. B. für Praxisaufgaben, Vorbereitungen von Aktivitäten, Reflexionsgespräche, Portfolioarbeit ...).

(10) Während der Zeit der schulischen Prüfungen sind die Studierenden unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

(11) Die Studierenden erhalten Urlaub gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Während der Schulferien und wenn aus schulorganisatorischen Gründen kein Unterricht stattfindet, findet die Ausbildung der Studierenden im Stundenumfang einer Vollzeitstelle in der jeweiligen Praxisstelle statt.

(12) Eine Versetzung von Studierenden in andere Einrichtungen des Trägers ist durch die Schule zu genehmigen. Bei einer im Wechsel (auch zu einem anderen Träger) begründeten Unterbrechung der Ausbildung von mehr als 14 Tagen verfällt der Schulplatz.

(13) Die Probezeit wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger gestaltet. Gegen Ende der Probezeit wird ein Perspektivgespräch mit der/dem Studierenden geführt.

(14) Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer des Ausbildungsverhältnisses zwischen Träger und Studierenden bleiben die Regelungen über die Höchstweildauer beim Besuch eines Bildungsgangs unberührt.<sup>4</sup>

#### **4. Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung**

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie, entsprechend der hier getroffenen Vereinbarung, am vorgesehenen Unterricht der Schule, an den Lerngruppenhospitationen sowie an Prüfungstagen freizustellen. Für Teilzeitbeschäftigte gilt diese Regelung entsprechend.

<sup>4</sup> siehe APO-BK, Allgemeiner Teil, § 5 Abs. 4



(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen. In der Praxis werden die Studierenden von geeigneten Fachkräften angeleitet<sup>5</sup>.

(3) Die Einrichtung leitet die Studierenden im Arbeitsfeld an. Hierzu gehören insbesondere Vermitteln von Handlungs- und Personalkompetenzen, Gesprächsangebote zur Persönlichkeitsentwicklung, Anleitung in interne Verhaltensrichtlinien, Anbieten geeigneter Lernfelder, regelmäßige Reflexions- und Beurteilungsgespräche, Erstellen eines individuellen Ausbildungsplans (Entwicklungsplan), Unterstützung bei Praxisleistungen für die Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen und Erstellen von schriftlichen Beurteilungen.

(4) Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist im Sinne einer generalistischen Ausbildung Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich<sup>6</sup>. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat demzufolge sicherzustellen, dass die Studierenden der praxisintegrierten Ausbildungsform für diese praktischen Erfahrungen freigestellt werden. Hierbei kann der Träger darauf bestehen, dass das Praktikum im zweiten Arbeitsfeld in einer Einrichtung des gleichen Trägers stattfindet.

(5) Die Fachschule unterrichtet die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung und den Umfang des Praktikums im zweiten Arbeitsfeld.

(6) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, die eingeforderten Gutachten über die praktischen Leistungen der Studierenden an die Schule übermittelt.

(7) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (z. B. Tagesreflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen, Erstellung von Beurteilungen, etc.) zu erfüllen.

##### **5. Aufgaben der Fachschule des Sozialwesens – Fachrichtung Sozialpädagogik**

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit und informiert zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

(2) Die Fachschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und führt die Abschlussprüfungen durch.

(3) Die Schule begleitet die Studierenden kontinuierlich durch Praxisbesuche, Beratungsgespräche und den Austausch im Unterricht. In der praxisorientierten Ausbildungsform sind drei bis vier, im Berufspraktikum fünf bis sechs Praxisbesuche pro Schuljahr vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und i. d. R. eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Studierenden in der Praxis statt.

(4) Die Schule organisiert Praxisanleitertreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.

(5) Die Schule sorgt allen Beteiligten gegenüber für Transparenz der Bewertungskriterien.

---

<sup>5</sup> gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik

<sup>6</sup> vgl. auch: Bildungsplan für die Fachschulen des Sozialwesens – Fachrichtung Sozialpädagogik, Seite 16



## **6. Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten**

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden. Eine Krankmeldung erfolgt auf einrichtungsüblichen Wegen, ebenso die Einreichung des Attests. Ärztliche Atteste bzw. Krankmeldungen werden beim Träger durch die/den Auszubildende/-n im Original und bei der Schule als Kopie vorgelegt.

Bei Fehlzeiten von mehr als 20 Tagen innerhalb eines Schuljahres kann gemeinsam mit der Einrichtung ein Gespräch in der Schule anberaumt werden.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

## **7. Übertragung von Aufgaben**

Der Träger kann Teile der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben an die Einrichtung und Fachkräfte delegieren, solange dies rechtlich zulässig ist und nicht gegen andere Teile dieser Vereinbarung verstößt.

## **8. Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung von der Vereinbarung ist zum jeweiligen Schuljahresende - ohne Einhalten einer Frist- möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu Ende geführt.

## **9. Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einvernehmlich zu treffen und schriftlich festzuhalten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für den Träger der praktischen Ausbildung: \_\_\_\_\_

Für die Fachschule des Sozialwesens: \_\_\_\_\_